

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**



Der Senat von Berlin  
SenFin IV D 16 -0461/0010-  
Telefon 9(0)20 – 2099

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz**  
**zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und**  
**zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266, 282), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 620) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird

nach der Angabe „Meldung und Untersuchungsverfahren § 45“ die Angabe

„Meldung von Dienstunfalldaten an das Statistische Amt der Europäischen Union § 45a“ eingefügt.

2. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Meldung von Dienstunfalldaten an das Statistische Amt der Europäischen Union

(1) Die Unfallkasse Berlin leitet die zur Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABl. L 97 vom 12.4.2011, S. 3) erfor-

derlichen Daten über Dienstunfälle der unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten (§ 2 des Landesbeamtengesetzes) zusammen mit ihren laufenden Datenlieferungen zu Arbeitsunfällen der Unfallversicherten über ihren Spitzenverband an das zuständige Bundesministerium weiter.

(2) Die Dienstherren übermitteln der Unfallkasse Berlin in einem einheitlichen Meldeverfahren alle für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Daten. Einzelheiten zum Verfahren und zur Kostenerstattung können in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

In § 3 Absatz 4 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 710) geändert worden ist, werden nach dem Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„Erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Berufung mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung eine Beurlaubung unter Wegfall der Bezüge, gelten die Leistungsbezüge während der Beurlaubung als bezogen, soweit ein Versorgungszuschlag im Sinne von § 6 Absatz 2 Nummer 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] für diese Leistungsbezüge an die Hochschule gezahlt wird. Gleiches gilt für Beurlaubungen zur Ausübung einer Leitungsfunktion an einer Wissenschaftseinrichtung, soweit die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung zustimmt.“

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

#### **A. Begründung**

##### **a) Allgemein:**

Mit der Einfügung des § 45a Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG) werden für die Dienstherrn in Berlin die Voraussetzungen geschaffen, europarechtlich begründete Verpflichtungen wahrzunehmen.

Die Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11.4.2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle verpflichtet in ihrem Artikel 2 die Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission (dort dem Statistischen Amt der Europäischen Union, kurz Eurostat) jährlich fortlaufend Statistiken über Dienstunfälle von Beamtinnen und Beamten zu liefern.

Das Verfahren zur Umsetzung der vg. EU- bzw. EG- Verordnungen in den Ländern wurde im Rahmen der regelmäßigen Besprechungen des Arbeitskreises für Versorgungsfragen länderübergreifend abgestimmt.

Bisher ist im Land Berlin keine maschinelle Sammlung und Bündelung von Daten im Zusammenhang mit Dienstunfällen erfolgt.

Arbeitsunfälle der bei der Unfallkasse Berlin versicherten Personen, welche unter das SGB VII (Sozialgesetzbuch Gesetzliche Unfallversicherung) fallen, werden jedoch von der Unfallkasse Berlin aufgrund der oben genannten europäischen Verordnungen erfasst und über den Spitzenverband der Unfallversicherungsträger (DGUV) an das zuständige Bundesministerium gemeldet, welches die Unfalldaten an Eurostat weiterleitet.

Daher bietet es sich an, die Erfahrungen, Kenntnisse und technischen Möglichkeiten der Unfallkasse Berlin auch für die statistische Aufbereitung der Dienstunfälle der unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten zu nutzen.

Die Unfallkasse Berlin hat dazu ihre Bereitschaft erklärt. Sie darf die Aufgabe entsprechend der bundesrechtlichen Vorgabe des § 30 Abs. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nur übernehmen, wenn die Aufgabenübertragung gesetzlich geregelt wird und die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung entstandenen Kosten erstattet werden.

Die vorgesehenen Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes zielen auf eine Stärkung des Wissenschaftsstandortes Berlin insbesondere im Wettbewerb mit anderen Bundesländern ab. Sie sollen die Wettbewerbsfähigkeit der Berliner Hochschulen insbesondere bei der Gewinnung von Professorinnen und Professoren erhöhen und die Attraktivität für bereits in Berlin tätige Professorinnen und Professoren erhöhen.

Bislang im Berliner Landesrecht fehlende Regelungen zur Ruhegehaltsfähigkeit von Leistungsbezügen von gemeinsam berufenen Professorinnen und Professoren, die für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben an außeruniversitären Forschungsinstituten beurlaubt werden (sog. Beurlaubungsmodell), werden neu eingeführt. Mit den genannten Änderungen greift das Land Berlin Überlegungen auf, die in anderen Bundesländern teilweise bereits gesetzgeberisch umgesetzt wurden.

## **b) Einzelbegründung:**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes)**

#### Zu Artikel 1 Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionellen Änderungsbedarf aufgrund nachstehender Änderung.

#### Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 45a LBeamtVG)

Zu Absatz 1:

Entsprechend zu § 30 Abs. 2 Satz 1 SGB IV wird klargestellt, dass die Weitermeldung von Dienstunfällen der Beamtinnen und Beamten eine Aufgabe der Unfallkasse Berlin ist.

Durch den Verweis auf die Verordnungen (EU) Nr. 349/2011 und (EG) 1338/2008 werden sowohl die Pflichten als auch die Ausnahmen von der Meldung prinzipiell definiert.

Bei Dienstunfällen mit mehr als drei Tagen Abwesenheit vom Arbeitsplatz sollen neben Daten des Dienstherrn und der Beamtinnen und Beamten auch die Art der Verletzung, die Ausfalltage und verschiedene Informationen zum Unfallhergang bzw. Arbeitsplatz an Eurostat entsprechend der Methodik zur Europäischen Statistik über Arbeitsunfälle (ESAW) übermittelt werden. Ausgenommen sind Wegeunfälle sowie Unfälle von Beamtinnen und Beamten, bei denen die Daten der Vertraulichkeit unterliegen (Zolldienst und Grenzschutz, Polizei, Rechtspflege/Justiz, Feuerwehr, öffentliche Sicherheit und Ordnung).

Die Unfallkasse Berlin integriert die seitens der Dienstunfallfürsorge übermittelten Unfalldaten der Beamtinnen und Beamten in das laufende Verfahren für die Meldung der Arbeitsunfälle und leitet diese nach den für sie geltenden Maßstäben und Vorschriften



über den Spitzenverband der Unfallversicherungsträger (DGUV) an das zuständige Bundesministerium, welches die Unfalldaten an Eurostat weiterleitet.

Zu Absatz 2 Satz 1 :

Die Verpflichtung zur Meldung der genannten Daten gilt für Dienstherrn der Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 2 Landesbeamtengesetz.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und eines verwaltungsökonomischen Vollzugs wird die Verpflichtung der Dienstherrn, die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Daten über die Unfallkasse Berlin weiterzumelden, normiert.

Zu Absatz 2 Satz 2 :

Durch den Verweis in Absatz 1 auf die Verordnungen (EU) Nr. 349/2011 und (EG) 1338/2008 werden sowohl die Pflichten als auch die Ausnahmen von der Meldung prinzipiell definiert.

Die Verpflichtung, dass das Land Berlin der Unfallkasse die erforderlichen Kosten - die mit der Aufgabenwahrnehmung einhergehen - zu erstatten hat, ist in § 30 Abs. 2 Satz 1 SGB IV normiert.

Die Regelung in Satz 2 stellt klar, dass nähere Einzelheiten zum Verfahren und zur Kostenerstattung in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden können.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)**

Der in § 3 Absatz 4 eingefügte Satz 2 regelt, dass Leistungsbezüge, die während einer Beurlaubung unter Wegfall der Bezüge für die Ausübung einer gemeinsamen Berufung

nicht gewährt werden, dennoch als bezogen gelten, soweit ein Versorgungszuschlag im Sinne von § 6 Absatz 2 Nummer 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes für diese Leistungsbezüge an die Hochschule gezahlt wird. Damit wird die Möglichkeit der Ruhegehaltsfähigkeit von Leistungsbezügen auf das sogenannte Beurlaubungsmodell der gemeinsamen Berufungen erweitert. Nach der jetzigen Gesetzeslage des § 3 Absatz 4 können Leistungsbezüge, die während der Beurlaubungszeit gewährt werden, nicht ruhegehaltfähig werden, weil sie nicht tatsächlich bezogen beziehungsweise durch die Hochschule ausgezahlt wurden. Dieses Defizit ist in anderen Bundesländern durch entsprechende gesetzliche Regelungen bereits behoben worden. Das entspricht auch den Empfehlungen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Gemeinsame Berufungen“ des Ausschusses der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz vom 4. Februar 2014. Durch die Änderung wird der Gestaltungsspielraum der Berliner Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen erweitert, um die im konkreten Einzelfall interessengerechten Regelungen treffen zu können.

Der eingefügte Satz 3 erweitert den Anwendungsbereich des Satzes 2 auf die Beurlaubung zur Ausübung einer Leitungsfunktion an einer Wissenschaftseinrichtung. Auch in diesen Fällen werden in Abhängigkeit von der Zahlung des Versorgungszuschlages nach Satz 2 Leistungsbezüge, welche während der Beurlaubung zur Ausübung der Leitungsfunktion an einer Wissenschaftseinrichtung ruhend gestellt wurden, ruhegehaltfähig. In diesen besonderen Fällen wird die Fiktion der Gewährung der Leistungsbezüge jedoch von der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung abhängig gemacht, da Versorgungslasten bei den Hochschulen entstehen und so für einen angemessenen Ausgleich der Interessenlage Sorge getragen werden kann.

### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### **c) Beteiligungen:**

Der Artikel 1 des Entwurfs des Gesetzes ist den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände und dem Hauptpersonalrat zugeleitet worden.

*Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) Bezirk Berlin-Brandenburg und der dbb – Beamtenbund und Tarifunion – Berlin äußerten sich nicht.*

*Der HPR begrüßt die Intension der Verordnung (EU) Nr. 349/211, möchte jedoch sichergestellt wissen, dass Personalisierungen der zu verarbeitenden Metadaten ausgeschlossen sind.*

In Artikel 3 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle wird zur Begriffsbestimmung „Übermittlung vertraulicher Daten“ u.a. ausgeführt, dass die übermittelten vertraulichen Daten keine direkte Identifizierung erlauben. Damit ist das Anliegen des HPR berücksichtigt.

*Der HPR ist des Weiteren der Ansicht, dass auch Daten der Berufsgruppen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Polizei, Rechtspflege/Justiz und Feuerwehr erfasst werden sollten.*

Das Verfahren zur Umsetzung der Verordnungen (EU) Nr. 349/2011 bzw. (EG) Nr. 1338/2008 wurde länderübergreifend abgestimmt. Hier besteht Einigkeit darüber, dass die Datenmeldung auf das notwendige Maß beschränkt wird. Im Interesse eines länderübergreifend einheitlichen Datenmeldeverfahrens wird daher dem Vorschlag des HPR, auch Daten der Berufsgruppen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Polizei, Rechtspflege/Justiz und Feuerwehr mit in die Datenmeldung einzubeziehen, nicht gefolgt.

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Abs. 1 AZG). Er hat sich mit dem Inhalt am 14.03.2019 einverstanden erklärt.

## B. Rechtsgrundlage

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

## C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen.

## D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine. Die beabsichtigte Änderung gilt für alle Geschlechter gleichermaßen.

## E. Gesamtkosten

Die Geschäftsführer der Unfallkassen Nord und Sachsen-Anhalt haben eine Übersicht der Kostenpositionen nebst einer Schätzung der voraussichtlichen Kosten hinsichtlich der Änderung des § 45a des Landesbeamtenversorgungsgesetzes abgegeben:

### 1. EDV-Kosten (einmalig)

- a) Einmalige sog. Overheadkosten (Anpassung der elektronischen Unfallanzeige von PortSol19) für die Ländergesamtheit von ca. 7,5 T€ brutto zzgl. eventueller Reisekosten. Die Kosten werden nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2017 auf alle Länder verteilt.
- b) Einmaliger Softwareaufwand bei der jeweiligen Unfallkasse:

- in Höhe von ca. 4,5 T€ zur Konfiguration für die Erfassung von Dienstunfällen sowie
- nochmals ca. 4,5 T€ zur Einbindung der Datenlieferung aus dem Frontend in die von der Unfallkasse verwendete Fachanwendung. Dieser Betrag ist mit Unsicherheiten behaftet. Die Geschäftsführer der Unfallkassen Nord und Sachsen-Anhalt haben darauf hingewiesen, dass der Aufwand für das Nachkonfigurieren der Fachsysteme länderspezifisch sehr unterschiedlich ausfallen kann.

## 2. Laufende Kostenpauschale p.a.

Die laufende jährliche Pauschale für den Verwaltungsaufwand der Unfallkasse Berlin hängt von der jährlichen Fallzahl der möglicherweise eintretenden Dienstunfälle und dem damit verbundenen Personalaufwand ab. Der Geschäftsführer der Unfallkasse Sachsen-Anhalt geht z.B. bei ca. 200 zu meldenden Dienstunfalldatensätzen p.a. von einer laufenden Kostenpauschale p.a. in einer Größenordnung von ca. 1.500,00 € aus. Da bisher im Land Berlin keine maschinelle Sammlung und Bündelung von Daten im Zusammenhang mit Dienstunfällen erfolgt ist, kann keine belastbare Aussage zu den jährlich zu erwartenden Kosten abgegeben werden. Beim Landesverwaltungsamt und der Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie sind im Jahr 2017 insgesamt 102 bzw. ca. 430 Meldungen von Unfällen (ohne Wegeunfälle) eingegangen. Die vg. Unfallzahlen würden sich - im Falle einer Erfassung unter Berücksichtigung der Eurostat Merkmale - noch verringern. Für das Land Berlin kann daher zunächst mit jährlichen Mehrkosten in Höhe von ca. 4.500,00 € gerechnet werden.

Die Änderung des § 3 des Landesbeamtengesetzes hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Landeshaushalt, da das Gesetz keine unmittelbaren Kostenfolgen für das Land Berlin verursacht. Da Dienstherr und Arbeitgeber der Professorinnen und Professoren nicht das Land Berlin, sondern die Berliner Hochschulen sind, wirkt sich das Gesetz unmittelbar nur auf die Hochschulhaushalte aus. Soweit die Regelungen eine Erhöhung der Versorgungslasten bewirken, ist mit dem vorgesehenen Erfordernis der Zahlung eines Versorgungszuschlages bereits eine entsprechende Kompensation vorgesehen.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Siehe Ausführungen zu E.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 26.03.2019

Der Senat von Berlin

Michael Müller

.....

Regierender Bürgermeister

Dr. Matthias Kollatz

.....

Senator für Finanzen

**I. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften**

**1. VERORDNUNG (EG) Nr. 1338/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz**

- auszugsweise -

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

...

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

**Gegenstand**

- (1) Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsamer Rahmen für die systematische Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz geschaffen. Die Erstellung der Statistiken erfolgt unter Einhaltung von Standards für die Unparteilichkeit, Zuverlässigkeit, Objektivität, Kostenwirksamkeit und statistische Vertraulichkeit.
- (2) Die Statistiken enthalten in Form eines harmonisierten, gemeinsamen Datensatzes die Angaben, die für Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, zur Unterstützung nationaler Strategien für die Entwicklung einer hochwertigen, allgemein zugänglichen und nachhaltigen Gesundheitsversorgung sowie für Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich von Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz erforderlich sind.
- (3) Die Statistiken liefern Daten für Strukturindikatoren, Indikatoren für die nachhaltige Entwicklung und Gesundheitsindikatoren der Europäischen Gemeinschaft (ECHI) wie auch für die anderen Indikatorreihen, die zur Überwachung von Gemeinschaftsmaßnahmen in den Bereichen öffentliche Gesundheit sowie Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz zu entwickeln sind.

Artikel 2

**Erfassungsbereich**

Die Mitgliedstaaten liefern der Kommission (Eurostat) Statistiken über folgende Aspekte:

- Gesundheitszustand und Gesundheitsdeterminanten gemäß Anhang I,
- Gesundheitsversorgung gemäß Anhang II,

- Todesursachen gemäß Anhang III,
- Arbeitsunfälle gemäß Anhang IV,
- Berufskrankheiten und andere arbeitsbedingte Gesundheitsschäden und Erkrankungen gemäß Anhang V.

### Artikel 3

#### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Gemeinschaftsstatistiken“ Gemeinschaftsstatistiken gemäß Artikel 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 322/97;
- b) „Erstellung von Statistiken“ die Erstellung von Statistiken gemäß Artikel 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 322/97;
- c) „Öffentliche Gesundheit“ alle Elemente im Zusammenhang mit der Gesundheit, nämlich den Gesundheitszustand einschließlich Morbidität und Behinderung, die sich auf diesen Gesundheitszustand auswirkenden Determinanten, den Bedarf an Gesundheitsversorgung, die der Gesundheitsversorgung zugewiesenen Mittel, die Bereitstellung von und den allgemeinen Zugang zu Gesundheitsversorgungsleistungen sowie die entsprechenden Ausgaben und die Finanzierung und schließlich die Ursachen der Mortalität;
- d) „Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz“ alle Aspekte im Zusammenhang mit Vorbeugemaßnahmen und dem Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten an ihrem Arbeitsplatz bei ihrer gegenwärtigen Tätigkeit oder bei früheren Tätigkeiten, insbesondere Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und andere arbeitsbedingte Gesundheitsschäden und Erkrankungen;
- e) „Mikrodaten“ statistische Einzeldaten;
- f) „Übermittlung vertraulicher Daten“ die Übermittlung vertraulicher Daten, die keine direkte Identifizierung erlauben, zwischen nationalen Stellen und der Gemeinschaftsdienststelle im Einklang mit Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 und mit der Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90; g) „personenbezogene Daten“ alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 95/46/EG.

### Artikel 4

#### **Quellen**

Die Mitgliedstaaten gewinnen Daten über die öffentliche Gesundheit sowie den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz je nach Bereich und Thema und in Abhängigkeit von den Merkmalen des jeweiligen nationalen Systems entweder aus Haushaltserhebungen oder ähnlichen Erhebungen oder Erhebungsmodulen oder aus nationalen Verwaltungs- oder Meldequellen.



## Artikel 5

### **Methodik**

- (1) Die Methoden für die Durchführung der Datenerhebungen berücksichtigen - auch bei vorbereitenden Tätigkeiten - im Rahmen der von der Kommission (Eurostat) eingerichteten Kooperationsnetze und sonstigen Strukturen des Europäischen Statistischen Systems (ESS) für die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Sachkenntnisse und Erfahrungen der einzelnen Mitgliedstaaten sowie nationale Besonderheiten, Kapazitäten und bestehende Datenerhebungen. Die Methoden für regelmäßige Datenerhebungen aufgrund von Projekten mit einer statistischen Dimension, die aufgrund anderer Gemeinschaftsprogramme durchgeführt werden, etwa den Programmen für öffentliche Gesundheit oder Forschung, werden ebenfalls berücksichtigt.
- (2) Bei der Entwicklung der statistischen Methoden und Datenerhebungsverfahren für die Erstellung von Statistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz auf Gemeinschaftsebene wird die Notwendigkeit einer Koordinierung, sofern erforderlich, mit den Tätigkeiten internationaler Organisationen in diesem Bereich berücksichtigt, damit zum einen die internationale Vergleichbarkeit der Statistiken und die Kohärenz der Datenbestände gewährleistet und zum anderen Doppelarbeit und doppelte Datenlieferungen der Mitgliedstaaten vermieden werden.

## Artikel 6

### **Pilotstudien und Kosten-Nutzen-Analysen**

- (1) Wird für einen in Artikel 2 genannten Bereich festgestellt, dass zusätzlich zu den bereits erhobenen Daten und zu den Daten, für die bereits Methoden bestehen, weitere Daten erforderlich sind oder die Qualität der Daten unzureichend ist, so leitet die Kommission (Eurostat) Pilotstudien in die Wege, die von den Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis durchgeführt werden. Diese Pilotstudien dienen dazu, im Einklang mit den Grundsätzen des Verhaltenskodex für europäische Statistiken Konzepte und Methoden zu erproben und die Durchführbarkeit der entsprechenden Datenerhebungen einschließlich ihrer statistische Qualität, Vergleichbarkeit und Kostenwirksamkeit zu überprüfen.
- (2) Wird die Vorbereitung einer Durchführungsmaßnahme gemäß dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle in Betracht gezogen, so wird eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt, bei der die Vorteile einer Verfügbarkeit der Daten gegen die Kosten der Datenerhebung und den Aufwand für die Mitgliedstaaten abgewogen werden.
- (3) Die Kommission (Eurostat) erstellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der Kooperationsnetze und sonstigen ESS-Strukturen einen Bericht, in dem die Ergebnisse der Pilotstudien und/oder der Kosten-Nutzen-Analyse bewertet werden, wobei auch die Auswirkungen und Folgen nationaler Besonderheiten berücksichtigt werden.

## Artikel 7

### **Übermittlung, Verarbeitung und Verbreitung von Daten**

- (1) Ist dies für die Erstellung der Gemeinschaftsstatistiken erforderlich, so übermitteln die Mitgliedstaaten die vertraulichen Mikrodaten oder — je nach Bereich und Thema — die aggregierten Daten gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 322/97 und der Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 festgelegten Bestimmungen über die Übermittlung von Daten, die unter die Geheimhaltungspflicht fallen. Die Bearbeitung der Daten durch die Kommission (Eurostat) unterliegt diesen Bestimmungen, soweit die Daten als vertraulich im Sinne von Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 angesehen werden. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die übermittelten Daten keine direkte Identifizierung der statistischen Einheiten (Einzelpersonen) ermöglichen und dass die personenbezogenen Daten im Einklang mit den in der Richtlinie 95/46/EG festgelegten Grundsätzen geschützt werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln die gemäß dieser Verordnung erforderlichen Daten und Metadaten in elektronischer Form in einem zwischen der Kommission (Eurostat) und den Mitgliedstaaten vereinbarten Standardaustauschformat. Die Daten werden unter Einhaltung der Fristen, Zeitabstände und Bezugszeiträume vorgelegt, die in den Anhängen oder in den nach dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassenen Durchführungsmaßnahmen festgelegt sind.
- (3) Die Kommission (Eurostat) ergreift die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Verbreitung, der Zugänglichkeit und der Dokumentation der statistischen Informationen im Einklang mit den in der Verordnung (EG) Nr. 322/97 festgelegten Grundsätzen der Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und statistischen Geheimhaltung und im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

## Artikel 8

### **Qualitätsbewertung**

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten für die zu übermittelnden Daten folgende Qualitätsbewertungsmaßstäbe:
  - a) „Relevanz“ bezeichnet das Maß, in dem die Statistiken dem aktuellen und potenziellen Nutzerbedarf entsprechen;
  - b) „Genauigkeit“ bezeichnet den Grad der Übereinstimmung der Schätzungen mit den unbekanntem tatsächlichen Werten;
  - c) „Aktualität“ bezeichnet die Zeitspanne zwischen der Verfügbarkeit der Informationen und dem darin beschriebenen Ereignis oder Phänomen;
  - d) „Pünktlichkeit“ bezeichnet die Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Daten und dem für die Datenlieferung vorgesehenen Termin; L 354/74 DE Amtsblatt der Europäischen Union 31.12.2008
  - e) „Zugänglichkeit“ und „Klarheit“ bezeichnen die Bedingungen und Modalitäten, unter denen die Nutzer Daten erhalten, nutzen und interpretieren können;

- f) „Vergleichbarkeit“ bezeichnet die Bewertung, wie sich Unterschiede in den statistischen Ansätzen sowie bei den Messinstrumenten und -verfahren bei einem Vergleich von Statistiken zwischen geografischen Gebieten, Erhebungsbereichen oder bei einem Vergleich über die Zeit auswirken;
- g) „Kohärenz“ bezeichnet die Eignung der Daten, sich auf verschiedene Weise und für unterschiedliche Zwecke zuverlässig kombinieren zu lassen.

(2) Jeder Mitgliedstaat legt der Kommission (Eurostat) alle fünf Jahre einen Bericht über die Qualität der übermittelten Daten vor. Die Kommission (Eurostat) bewertet die Qualität der übermittelten Daten und veröffentlicht diese Berichte.

## Artikel 9

### **Durchführungsmaßnahmen**

(1) Die Durchführungsmaßnahmen erstrecken sich auf

- a) die Merkmale, d.h. Variablen, Begriffsbestimmungen und Klassifikationen der in den Anhängen I bis V erfassten Themen,
- b) die Aufschlüsselung der Merkmale,
- c) die Bezugszeiträume, Zeitabstände und Fristen für die Vorlage der Daten,
- d) die Vorlage von Metadaten.

Diese Maßnahmen berücksichtigen insbesondere Artikel 5, Artikel 6 Absätze 2 und 3 und Artikel 7 Absatz 1 sowie die Verfügbarkeit und Eignung und den rechtlichen Kontext der bestehenden Gemeinschaftsdatenquellen nach Prüfung aller mit den jeweiligen Bereichen und Themen zusammenhängenden Quellen.

Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Elementen dieser Verordnung — unter anderem durch Ergänzung — werden nach dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

(2) Gegebenenfalls werden, sofern notwendig, Ausnahmeregelungen und Übergangszeiten für Mitgliedstaaten nach dem in Artikel 10 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren verabschiedet.

## Artikel 10

### **Ausschuss**

(1) Die Kommission wird von dem durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom eingesetzten Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 11

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 16. Dezember 2008.

...

ANHANG IV

### **Bereich: Arbeitsunfälle**

a) Ziele

Dieser Bereich betrifft die Vorlage von Statistiken über Arbeitsunfälle.

b) Erfassungsbereich

Ein Arbeitsunfall ist „ein während der Arbeit eintretendes deutlich abzugrenzendes Ereignis, das zu einem physischen oder psychischen Schaden führt“. Die Datenerhebung erfolgt für alle Arbeitskräfte in Bezug auf tödliche Unfälle und Arbeitsunfälle, die mehr als drei Tage Abwesenheit vom Arbeitsplatz nach sich ziehen, anhand von Verwaltungsquellen, die wenn nötig und soweit möglich für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern oder bei bestimmten besonderen Gegebenheiten in dem betreffenden Land durch andere relevante Quellen ergänzt werden. Eine begrenzte Teilmenge von Basisdaten über Unfälle, die eine Arbeitsunfähigkeit von weniger als vier Tagen verursachen, kann, falls verfügbar, auf freiwilliger Basis in Zusammenarbeit mit der IAO erhoben werden.

c) Bezugszeiträume, Zeitabstände und Fristen für die Datenlieferungen

Die Statistiken werden jährlich vorgelegt. Die Bestimmungen über das erste Bezugsjahr werden nach dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. Die Daten werden spätestens 18 Monate nach Ablauf des Bezugsjahres übermittelt.

d) Erfasste Themen

Der zu liefernde harmonisierte, gemeinsame Mikrodatsatz erfasst folgende Themen:

- Merkmale der verletzten Person,
- Merkmale der Verletzung, wie Schwere der Verletzung (Ausfallzeit in Tagen),
- Merkmale des Unternehmens, wie Wirtschaftszweig,
- Merkmale des Arbeitsplatzes,
- Merkmale des Unfalls, wie Unfallhergang, Unfallursachen und Begleitumstände des Unfalls.

Die Daten über Arbeitsunfälle werden unter Berücksichtigung der Umstände und Verfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten nach den Spezifikationen der Methodik der Europäischen Statistik über Arbeitsunfälle („European Statistics on Accidents at Work“ — ESAW) erstellt.

Die Vorlage von Daten über die Staatsangehörigkeit der verletzten Person, die Größe des Unternehmens und den Zeitpunkt des Unfalls erfolgt freiwillig. Hinsichtlich der Themen von Phase III der ESAW-Methodik, d.h. Arbeitsplatz und Abfolge der Ursachen und Begleitumstände des Unfalls, so sind mindestens drei Variablen anzugeben. Die Mitgliedstaaten sollten auch freiwillig weitere Daten nach den Spezifikationen von Phase III der Europäischen Statistik über Arbeitsunfälle übermitteln.

Die Bestimmungen über die Merkmale - d.h. Variablen, Begriffsbestimmungen und Klassifikationen - der vorstehend aufgelisteten Themen sowie die Aufschlüsselung der Merkmale werden nach dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

e) Metadaten

Die Bestimmungen über die Vorlage von Metadaten, wie Metadaten zur erfassten Bevölkerung, zur Melderate von Arbeitsunfällen und gegebenenfalls zu den Stichprobenmerkmalen sowie Hinweise auf nationale Besonderheiten, die wesentlich für die Interpretation und Erstellung vergleichbarer Statistiken und Indikatoren sind, werden nach dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

...

**2. VERORDNUNG (EU) Nr. 349/2011 DER KOMMISSION  
vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des  
Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über  
öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am  
Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle**

- auszugsweise –

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

...

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- a) „Arbeitsunfall“ ein während der Arbeit eintretendes, deutlich abzugrenzendes Ereignis, das zu einem physischen oder psychischen Schaden führt. Die Formulierung „während der Arbeit“ bedeutet „in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder in der bei der Arbeit verbrachten Zeitspanne“. Das schließt Straßenverkehrsunfälle während der Arbeit ein, Wegeunfälle zwischen der Wohnung des Geschädigten und dem Arbeitsplatz jedoch nicht;
- b) „Tödlicher Arbeitsunfall“ einen Unfall, der innerhalb eines Jahres zum Tod des Unfallopfers führt;
- c) „Wirtschaftszweig des Arbeitgebers“ die „wirtschaftliche“ Haupttätigkeit der örtlichen Einheit des Unternehmens, in dem der Geschädigte beschäftigt war;
- d) „Alter“ das Alter des Geschädigten zum Zeitpunkt des Unfalls;
- e) „Art der Verletzung“ die körperlichen Auswirkungen für das Unfallopfer;
- f) „Geografischer Ort“ den geografischen Ort, an dem sich der Unfall ereignet hat;
- g) „Unternehmensgröße“ die Anzahl der Arbeitnehmer (Vollzeitäquivalente), die in der örtlichen Einheit des Unternehmens, bei dem der Geschädigte beschäftigt ist, arbeiten;
- h) „Staatsangehörigkeit des Geschädigten“ das Land, dessen Staatsangehörigkeit der Geschädigte hat;
- i) „Ausfalltage“ die Zahl der Kalendertage, an denen der Geschädigte infolge eines Arbeitsunfalls nicht arbeiten konnte.
- j) „Arbeitsplatz“, ob der Geschädigte zum Zeitpunkt des Unfalls an seinem gewöhnlichen oder an einem vorübergehenden Arbeitsplatz tätig war;
- k) „Arbeitsumgebung“ die Arbeitsstätte, die allgemeine Umgebung oder den Arbeitsraum, wo sich der Unfall ereignet hat;
- l) „Arbeitsprozess“ die grundsätzliche Art der Arbeit, der Arbeitsaufgabe (allgemeine Tätigkeit), die vom Opfer zum Zeitpunkt des Unfalls ausgeübt wurde;

- m) „Spezifische Tätigkeit“ die präzise Tätigkeit, die das Opfer zum Zeitpunkt des Unfalls ausübte;
- n) „Gegenstand der spezifischen Tätigkeit“ das Werkzeug, das Objekt oder das Agens usw., das vom Opfer benutzt wurde, als sich der Unfall ereignete;
- o) „Abweichung“ das letzte vom normalen Ablauf abweichende Ereignis, das zum Unfall führte;
- p) „Gegenstand der Abweichung“ das Werkzeug, das Objekt oder das Agens, das mit der Anormalität des Vorgangs zusammenhängt;
- q) „Kontakt — Art der Verletzung“ die Art und Weise, wie das Unfallopfer vom verletzenden Gegenstand (physisch oder psychisch) geschädigt wurde;
- r) „Gegenstand des Kontakts — der Verletzung“ das konkrete Objekt, Werkzeug oder Agens, mit dem das Unfallopfer in Kontakt gekommen ist, oder den psychischen Vorgang der Verletzung.

#### *Artikel 2*

##### **Erforderliche Daten**

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) Mikrodaten über Personen, die im Bezugszeitraum während der Arbeit einen Unfall hatten, sowie die damit zusammenhängenden Metadaten. Anhang I enthält eine Liste der der Kommission (Eurostat) zu übermittelnden Variablen mit der Angabe, ob die Übermittlung obligatorisch oder freigestellt ist, sowie das erste Jahr, in dem die Daten zu übermitteln sind.
- (2) Bei Arbeitsunfällen von Selbstständigen, mithelfenden Familienangehörigen und Studierenden ist die Datenübermittlung freigestellt.
- (3) Die Übermittlung von Daten über Arbeitsunfälle, die entsprechend der Liste in Anhang II aufgrund nationaler Vorschriften der Vertraulichkeit unterliegen, ist freigestellt.
- (4) Daten über Arbeitsunfälle, die sich während des Bezugsjahrs ereignet haben, beruhen nach Möglichkeit auf Registern oder sonstigen Verwaltungsquellen. Ist dies nicht möglich, können Lücken bei der Datenerfassung mit Hilfe von Schätzung und Imputation geschlossen werden, selbst wenn dies auf der Grundlage von Erhebungen und nicht von Einzelfalldaten geschieht.

#### *Artikel 3*

##### **Bezugszeitraum**

Der Bezugszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem die Unfälle den zuständigen nationalen Behörden gemeldet werden.

*Artikel 4*

**Metadaten**

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) zusammen mit den Daten jährlich eine Überprüfung und Aktualisierung der Metadaten.
- (2) Die Metadaten werden gemäß einer von der Kommission (von Eurostat) vorgegebenen Standardvorlage übermittelt und umfassen die in Anhang III genannten Elemente.

*Artikel 5*

**Übermittlung von Daten und Metadaten an die Kommission (an Eurostat)**

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln die Daten und Metadaten gemäß einem von der Kommission (von Eurostat) vorgegebenen Standardaustauschformat innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Bezugszeitraums.
- (2) Die Daten und Metadaten werden elektronisch über die zentrale Kontaktstelle an die Kommission (an Eurostat) übermittelt.

*Artikel 6*

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. April 2011

...

*ANHANG II*

LISTE DER BERUFE, BEI DENEN DIE DATEN DER VERTRAULICHKEIT UNTERLIEGEN UND DIE ÜBERMITTLUNG FREIGESTELLT IST

gemäß ISCO-08:

- 0 Angehörige der regulären Streitkräfte
- 3351 Fachkräfte im Zolldienst und Grenzschutz
- 3355 Polizeikommissare und Kriminalbeamte
- 541 Schutzkräfte und Sicherheitsbedienstete



- a) 5411 Feuerwehrleute
- b) 5412 Polizisten (ohne Polizeikommissare)
- c) 5413 Gefängnisaufseher
- d) 5414 Sicherheitswachpersonal
- e) 5419 Schutzkräfte und Sicherheitsbedienstete, anderweitig nicht genannt

gemäß NACE Rev.2:

- 84.22 Verteidigung
- 84.23 Rechtspflege/Justiz
- 84.24 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- 84.25 Feuerwehren

### *ANHANG III*

#### METADATEN

Soweit sie für das vollständige Verständnis der ESAW-Daten erforderlich sind, beschreiben die Metadaten Folgendes:

- die erfasste Bevölkerung nach Abschnitten (und ggf. Unterabschnitten) der NACE Rev.2 und Beschäftigungsstatus;
- Informationen über Berufe/Tätigkeiten, bei denen die Daten über Arbeitsunfälle aufgrund nationaler Vorschriften der Vertraulichkeit unterliegen und nicht übermittelt werden können;
- die Meldequoten für Arbeitsunfälle, die für die Korrektur von Meldelücken zu verwenden sind;
- die Erfassung der verschiedenen Unfallarten, wie in der ESAW-Methodik erläutert;
- ggf. das beim Aufbau der Mikrodatenerhebung verwendete Stichprobenverfahren;
- ggf. das für die Verschlüsselung der Variablen über Ursachen und Begleitumstände verwendete Stichprobenverfahren;
- Anzahl der tödlichen Straßenverkehrsunfälle und tödlichen Wegeunfälle mit jeder Art Transportmittel während der Arbeit von Beschäftigten außerhalb des Abschnitts H der NACE Rev.2 „Verkehr“;
- Informationen über etwaige nationale Besonderheiten, die für die Interpretation und Erstellung vergleichbarer Statistiken und Indikatoren von Bedeutung sind.

3. **Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 7a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist**

- auszugsweise -

**Vierter Abschnitt  
Träger der Sozialversicherung**

...

**§ 30 Eigene und übertragene Aufgaben**

- (1) Die Versicherungsträger dürfen nur Geschäfte zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben führen und ihre Mittel nur für diese Aufgaben sowie die Verwaltungskosten verwenden.
- (2) Den Versicherungsträgern dürfen Aufgaben anderer Versicherungsträger und Träger öffentlicher Verwaltung nur auf Grund eines Gesetzes übertragen werden; dadurch entstehende Kosten sind ihnen zu erstatten. Verwaltungsvereinbarungen der Versicherungsträger zur Durchführung ihrer Aufgaben bleiben unberührt.
- (3) Versicherungsträger können die für sie zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden insbesondere in Fragen der Rechtsetzung kurzzeitig personell unterstützen. Dadurch entstehende Kosten sind ihnen grundsätzlich zu erstatten; Ausnahmen werden in den jeweiligen Gesetzen zur Feststellung der Haushalte von Bund und Ländern festgelegt.

...

4. **Landesbeamtengesetz (LBG) verkündet als Artikel 1 des Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.11.2018 (GVBl. S. 620) geändert worden ist**

- auszugsweise -

...

Abschnitt: Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften -

**§ 2 Landesbeamtinnen und Landesbeamte**

- (1) Landesbeamtinnen und Landesbeamte sind solche, die zum Land Berlin oder zu einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in einem Beamtenverhältnis stehen.
- (2) Beamtinnen und Beamte, die das Land Berlin zum Dienstherrn haben, sind unmittelbare Landesbeamtinnen oder unmittelbare Landesbeamte. Beamtinnen und Beamte, die eine landesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zum Dienstherrn haben, sind mittelbare Landesbeamtinnen oder mittelbare Landesbeamte.

...

II. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

*bisherige Fassung*

*neue Fassung*

<b>Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG)</b>	
	§ 45a Meldung von Dienstunfalldaten an das Statistische Amt der Europäischen Union
	<p>(1) Die Unfallkasse Berlin leitet die zur Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABl. L 97 vom 12. April 2011, S. 3) erforderlichen Daten über Dienstunfälle der unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten (§ 2 Landesbeamtengesetz) zusammen mit ihren laufenden Datenlieferungen zu Arbeitsunfällen der Unfallversicherten über ihren Spitzenverband an das zuständige Bundesministerium weiter.</p> <p>(2) Die Dienstherren übermitteln der Unfallkasse Berlin in einem einheitlichen Meldeverfahren alle für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Daten. Einzelheiten zum Verfahren und zur Kostenerstattung können in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.</p>
<b>Landesbesoldungsgesetz (LBesG)</b>	
<p>§ 3 Besoldung der Professoren, der hauptamtlichen Hochschulleiter sowie</p>	<p>§ 3 Besoldung der Professoren, der hauptamtlichen Hochschulleiter sowie der</p>

<p><b>der hauptamtlichen Mitglieder von Hochschulleitungen</b></p>	<p><b>hauptamtlichen Mitglieder von Hochschulleitungen</b></p>
<p>(1) - (3) ...                      (4) Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sind bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind.</p> <p>Befristete Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin können bei wiederholter Vergabe bis zur Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden. Für ruhegehaltfähig erklärte befristete Leistungsbezüge sind bei der Berechnung des Ruhegehalts zu berücksichtigen, wenn sie insgesamt mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren bezogen worden sind. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die für ruhegehaltfähig erklärt worden sind, wird bei der Berechnung des Ruhegehalts der höchste Betrag berücksichtigt. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Leistungsbezüge nach § 3b Absatz 2.</p> <p>(5) ...                      (6) ...</p>	<p>(1) - (3) ...                      (4) Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sind bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind.</p> <p><b><u>Erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Berufung mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung eine Beurlaubung unter Wegfall der Bezüge, gelten die Leistungsbezüge während der Beurlaubung als bezogen, soweit ein Versorgungszuschlag im Sinne von § 6 Absatz 2 Nummer 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen Datum und Fundstelle] für diese Leistungsbezüge an die Hochschule gezahlt wird. Gleiches gilt für Beurlaubungen zur Ausübung einer Leitungsfunktion an einer Wissenschaftseinrichtung, soweit die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung zustimmt.</u></b></p> <p>Befristete Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin können bei wiederholter Vergabe bis zur Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden. Für ruhegehaltfähig erklärte befristete Leistungsbezüge sind bei der Berechnung des Ruhegehalts zu berücksichtigen, wenn sie insgesamt mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren bezogen worden sind. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die für ruhegehaltfähig erklärt worden sind, wird bei der Berechnung des Ruhegehalts der höchste Betrag berücksichtigt. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Leistungsbezüge nach § 3b Absatz 2.</p> <p>(5) ....                      (6) ...</p>

(7) ... (8) ...	(7) ... (8) ....
--------------------	---------------------